

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG ZWISCHEN

- **nachstehend Verantwortlicher genannt** -

Und

abtis Business Solutions GmbH
Konsul-Smidt-Straße 23
28217 Bremen

- **nachstehend Auftragsverarbeiter genannt** -
zum Vertrag vom

Diese Vereinbarung soll die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter auf einer vertrauensvollen und erfolgsorientierten Basis regeln.

Besteht bereits eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien, soll diese Vereinbarung an die Stelle der gleichzeitig gegenstandslos werdenden bisherigen Vereinbarung treten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 1.1 Der Auftragsverarbeiter erbringt die im Anhang 1 beschriebenen Dienstleistungen für den Verantwortlichen.
- 1.2 Die Dienstleistung erfolgt als Auftragsverarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DS-GVO), wenn der Auftragsverarbeiter in Erfüllung seiner Aufgaben, Daten im Auftrag, nach Weisung und im Interesse des Verantwortlichen verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.3 Diese Vereinbarung tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt solange der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.

2 Art und Zweck der Datenverarbeitung, Arten der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Die Art und der Zweck der Datenverarbeitung im Auftrage, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen benennt der Verantwortliche in Anhang 1 und/oder im jeweiligen Einzelauftrag, der dem Auftragsverarbeiter aufgrund des Hauptvertrages vom Verantwortlichen erteilt wird.

3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- 3.1 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung aller für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO verantwortlich.

3.2 Der Verantwortliche hat das Recht, dem Auftragsverarbeiter Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Grundsätzlich erteilt der Verantwortliche seine Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen und zu dokumentieren.

3.3 Die Datenverarbeitung erfolgt nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt (Art. 28 Abs. 3 lit. a Satz 2 DS-GVO).

3.4 Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter können festlegen, welche Personen weisungsberechtigt bzw. welche Personen berechtigt sind, Weisungen entgegenzunehmen. Eine solche Festlegung erfolgt ggf. in Anhang 4 dieser Vereinbarung.

3.5 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen die DS-GVO und/ oder gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

3.6 Der Verantwortliche muss dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Umsetzung von Weisungen gewähren. Durch Weisungen entstehenden Mehraufwand kann der Auftragsverarbeiter nach den zum Zeitpunkt der Mitwirkung gültigen Stundenvergütungssätzen abrechnen, wenn die Weisungen nicht allgemein anerkannten Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (Stand der Technik) entsprechen und/oder unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nicht zwingend erforderlich sind.

4 Kontrollrechte des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung.

5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

5.1 Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen einschlägigen Vorschriften der DS-GVO sowie die weiteren etwaig einschlägigen speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und/oder der Mitgliedstaaten bekannt sind, um den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten (Art. 28 Abs. 1 DS-GVO).

5.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und nach den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung dieser Daten verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 lit. a Satz 2 DS-GVO).

5.3 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Vertraulichkeit zu wahren und auch die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen befugten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

5.4 Der Auftragsverarbeiter macht die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet Mitarbeiter schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes und bei Bedarf auch auf das Sozialgeheimnis. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Mitarbeiter.

5.5 Soweit nach der DS-GVO oder nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorgeschrieben, bestellt der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Datenschutzbeauftragten. Zum Datenschutzbeauftragten darf dabei nur eine natürliche

Person bestellt werden, die über eine nachweisbare Fachkunde in Datenschutzrecht und -praxis gemäß Art. 37 Abs. 5 DS-GVO verfügt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme in Anhang 2 mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

5.6 Der Auftragsverarbeiter darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf zudem nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach Artt. 44-46 DS-GVO erfüllt sind. Der Auftragsverarbeiter darf eine Übermittlung gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 2-4 DS-GVO nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen vornehmen.

5.7 Der Auftragsverarbeiter benennt einen Ansprechpartner, der den Verantwortlichen bei der Erfüllung von Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung entstehen, unterstützt und teilt dem Verantwortlichen dessen Kontaktdaten mit. Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter, wenn der Verantwortliche besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt. Auskünfte an betroffene Personen oder Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen erteilen. Macht eine betroffene Person ihre datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5.8 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. e DS-GVO angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber betroffenen Personen nach Kapitel 3 DS-GVO erfüllen kann, z. B. die Information und Auskunft an betroffene Personen, die Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

5.9 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den im Auftrag verarbeiteten Daten. Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche gemäß Art. 33 DS-GVO verpflichtet ist, alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DS-GVO zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person binnen 72 Stunden zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DS-GVO bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen.

5.10 Soweit der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen Wartungsarbeiten an IT-Systemen durchführt, gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Der Auftragsverarbeiter darf im Rahmen der Wartung nur auf personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Wartung erforderlich ist. Es ist dem Auftragsverarbeiter bei der Wartung untersagt, personenbezogene Daten auf eigenen IT-Systemen oder Datenträgern zu speichern, es sei denn, der Verantwortliche weist ihn hierzu im Einzelfall an.
- Fernwartungsarbeiten hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen im Vorfeld anzukündigen. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Durchführung der Fernwartung mitzuverfolgen. Auf Anfrage und soweit erforderlich, wirkt der Auftragsverarbeiter gegen Erstattung angemessener Kosten an der Konfiguration technischer Kontrolleinrichtungen des Verantwortlichen mit.
- Die Fernwartung ist nur von Geschäftsräumen des Auftragsverarbeiters aus zulässig. Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen. Der Auftragsverarbeiter verwendet nach allgemein anerkannten Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (Stand der Technik) hinreichend sichere Authentisierungsverfahren.

6 Weitere Auftragsverarbeiter

6.1 Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) zur Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen nur beauftragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.1.1 Der Verantwortliche hat dies schriftlich genehmigt und

6.1.2 durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragnehmer wurde sichergestellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten.

6.1.3 Die eingesetzten Unterauftragnehmer müssen in Anhang 3 zu diesem Vertrag unter Nennung des Namens, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft und der Art der Tätigkeit im Rahmen des Auftragsverhältnisses aufgeführt werden.

6.2 Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn auch der Unterauftragnehmer die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erfüllt bzw. dies gegenüber dem Auftragsverarbeiter zugesichert hat. Der Auftragsverarbeiter überprüft die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig, es sei denn, der Unterauftragnehmer weist eine Zertifizierung nach ISO 27001 und/oder gemäß Art. 42 Abs. 5 DS-GVO nach.

6.3 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.4 Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits beauftragte Unterauftragnehmer werden ebenfalls in Anhang 3 einschließlich der Verarbeitungsstandorte und der Art der Dienstleistung dokumentiert. Die in Anhang 3 genannten Unterauftragnehmer gelten als von Anfang an rechtmäßig beauftragt im Sinne von Ziffer 6.1, sofern die Umsetzung der dort genannten Voraussetzungen durch den Auftragsverarbeiter gewährleistet wird.

7 Technische und organisatorische Maßnahmen

7.1 Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die den Vorgaben und Schutzziele des Art. 32 DS-GVO entsprechen, um eine Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO und ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner in Art. 32 DS-GVO genannten Pflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. c und f DS-GVO), auch dann, wenn für das Auftragsverhältnis spezielle datenschutzrechtliche Vorschriften (beispielsweise Landesdatenschutzgesetze, Sozialdatenschutz) gelten.

7.2 Die Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragsverarbeiter kann auf eine der folgenden Arten erfolgen:

- eine ausführliche Liste der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- ein Datenschutz- oder IT-Sicherheitskonzept, aus dem sich die durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen in einem ausreichenden Detaillierungsgrad ergeben
- eine Zertifizierung nach ISO 27001 und/oder gemäß Art. 42 Abs. 5 DS-GVO.

Diese Dokumentation wird Bestandteil dieses Vertrages zur Auftragsverarbeitung.

7.3 Der Auftragsverarbeiter erstellt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gemäß Art. 30 Abs. 2 DS-GVO.

7.4 Der Auftragsverarbeiter wirkt nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 lit. f DS-GVO gegen Erstattung angemessener Kosten bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO und/oder bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DS-GVO mit. Er hat dem Verantwortlichen die erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offen zu legen. Für seine Mitwirkung bei der Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 DS-GVO und/oder bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DS-GVO kann der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen die angemessenen Kosten abrechnen.

8 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, nur aufgrund einer dokumentierten Anweisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen und deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine

betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten

9 Haftung

Die Haftung des Auftragsverarbeiters ergibt sich aus Art. 82 DS-GVO. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrages.

10 Beendigung des Auftrags

10.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, an den Verantwortlichen auf dessen Aufforderung auszuhändigen und/oder alle weiteren im Rahmen eines Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, der Herausgabe und/oder Löschung stehen für den Auftragsverarbeiter geltende gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen.

10.2 Der Verantwortliche kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union und/oder der Mitgliedstaaten begeht und dem Verantwortlichen aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der im Hauptvertrag vereinbarten Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei getroffen hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.

11.2 Sofern eine Partei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Partei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Partei verpflichtet, die weiteren Geheimnisschutzregeln zu beachten.

11.3 Sollte das Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Verantwortlichen ausgeschlossen.

11.4 Diese und weitere Vertragsänderungen oder Nebenabreden sind schriftlich abzufassen und müssen auf diese Vereinbarung verweisen, um rechtsverbindlich und durchsetzbar zu sein.

11.5 Neben den Regelungen der DS-GVO gilt deutsches Recht.

11.6 Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Verantwortlicher

Ort, Datum

Auftragsverarbeiter

Anhang 1

Auflistung der beauftragten Dienstleistungen
(Umfang, Art, Zweck der Verarbeitung von Daten, Art der Daten, Kategorien der betroffenen Personen)

Dienstleistung	
Art der Daten	
Kategorien der betroffenen Personen	
Umfang, Art, Zweck der Verarbeitung von Daten	

Anhang 2

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim Auftragsverarbeiter

--

Anhang 3

Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft)	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung

Anhang 4 (optional)

Weisungsberechtigte Personen beim Verantwortlichen

Name	Funktion oder Abteilung	Tel.	E-Mail

Personen beim Auftragsverarbeiter mit der Befugnis, Weisungen entgegenzunehmen

Name	Funktion oder Abteilung	Tel.	E-Mail